

Schuldenfrei ↑

~~Schulden~~

Konsumentenschutz

PRIVATKONKURS
Weg zur Entschuldung

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Titelbild:** © fotolia.com - stockWERK ▪ **Layout:** Sozialministerium ▪ **Druck:** Sozialministerium ▪ **Stand:** November 2015
▪ **ISBN:** 978-3-85010-402-9

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

RAUS AUS DEM SCHULDENTURM?

Hundertausende KonsumentInnen in Österreich sind überschuldet und brauchen eine dauerhafte Lösung für ihre Probleme. Die notwendigen Schritte sind mit Engagement, Durchhaltevermögen, guter Beratung (und ein wenig Glück) zu schaffen.

Was tun bei Schuldenproblemen?

1. Schluss mit der „Vogelstrauß - Taktik“
2. bei Fragen und Problemen: Schuldenberatung fragen
3. Überblick verschaffen (Schuldenstand, Ausgaben)
4. Fristen beachten (Mahnung, gerichtliche Klagen)
5. Grundbedürfnisse absichern (Wohnung, Gesundheit)
6. Einnahmen sichern/erhöhen und Ausgaben senken
7. Plan für die Schuldenregulierung erstellen (mit allen GläubigerInnen)
8. Schulden regulieren und keine neuen Schulden machen

Ablauf der Schuldenregulierung

- Bestandaufnahme (Schuldenstand, Ausgaben)
- Verhandlungen/Privatkonkurs
- Vereinbarungen einhalten, GläubigerInnen laufend informieren
- neu verhandeln bei neuen Problemen

Bei erfolgreicher Regulierung ist man schuldenfrei oder kann trotz der Schulden zumindest ein geordnetes, exekutionsfreies Leben führen.

Auch während des Regulierungsverfahrens ist ein **menschenwürdiges Leben** für die Überschuldeten und ihre Familien möglich.

Schuldenregulierung durch

- Ratenvereinbarung/ -änderung
- Stundung
- Zinsfreistellung/ -senkung
- Umschuldung
- Außergerichtlicher Ausgleich
- Privatkonkurs beim Bezirksgericht

Privatkonkurs

Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit der außergerichtlichen Lösung kann der Privatkonkurs bei Gericht beantragt werden. Information und Betreuung durch eine **staatlich anerkannte Schuldenberatung** sind aufgrund der komplexen Rechtslage jedenfalls empfehlenswert.

Diese kostenlosen Beratungseinrichtungen können Überschuldete bei außergerichtlichen und gerichtlichen Bemühungen unterstützen und sie dabei auch vor Gericht vertreten. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Rückseite dieses Folders. **Detaillierte Informatio-**

nen zu allen wichtigen Themen in unserer ausführlicheren Broschüre „Ausweg gesucht - Schulden und Privatkonkurs“.

Wichtige Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

- Veröffentlichung im Internet
- Verständigung der GläubigerInnen, der ArbeitgeberInnen und der kontoführenden Bank
- eventuelle Insolvenzverwalterbestellung
- Sperre des Bankkontos
- eventuelle Telefonsperre (auch für angemeldete Handys)
- teilweises Verbot für Überschuldete, Rechtsgeschäfte selbst abzuschließen oder Zahlungen vorzunehmen
- Exekutions- und Zinsenstopp gilt grundsätzlich, davon ausgenommen Aus- und Absonderungsrechte

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist mit den erforderlichen Formularen und Unterlagen beim Bezirksgericht einzubringen. Zusätzlich muss ein konkreter Antrag auf „Zahlungsplan“ und „Abschöpfungsverfahren“ gestellt sowie ein Vermögensverzeichnis vorgelegt werden.

SANIERUNGSPLAN

- Mindestquote 20% in max. 5 Jahren (bei NichtunternehmerInnen)
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich!

Der Sanierungsplan hat für Privatpersonen nur **geringe Bedeutung** und wird daher hier nicht weiter dargestellt.

ZAHLUNGSPLAN

- Mindestangebot entsprechend dem voraussichtlich pfändbaren Einkommen der nächsten 5 Jahre
- Teilzahlungen für maximal 7 Jahre
- Teilverzicht der GläubigerInnen, aber
- Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich!

Bei Scheitern oder Aussichtslosigkeit der außergerichtlichen Regulierung können Überschuldete im gerichtlichen „Zahlungsplan“ eine Rückzahlungsquote anbieten, die ihrer Einkommenslage in den **folgenden fünf Jahren** entspricht (Raten oder einmalige Pauschalzahlung). **Restschuldbefreiung erfolgt bei Annahme durch die Gläubigermehrheit, Bestätigung durch das Gericht und Zahlung der angebotenen Quote samt Verfahrenskosten.** Bei unverschuldeter Einkommensverschlechterung während der Zahlungsfrist können

Überschuldete die Änderung des Zahlungsplans und die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens beantragen. Bei Ablehnung des (geänderten) Zahlungsplans wird das Abschöpfungsverfahren eingeleitet. Nach Wiederaufleben der Forderungen wegen Zahlungsverzugs kann ein neuer Privatkonkurs beantragt werden.

ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

- Leben am Existenzminimum, dann Restschuldbefreiung nach 7 Jahren
 - wenn mindestens die Verfahrenskosten bezahlt und 10% der Schulden in 7 Jahren bezahlt oder
 - 50% nach mindestens 3 Jahren bezahlt oder
 - wenn weniger als 10% in 7 Jahren bezahlt, Verlängerung auf max. 10 Jahre oder „Billigkeitsentscheidung“
- Auch gegen den Willen der GläubigerInnen!

Voraussetzungen

- Vollständiger Antrag,
- keine Einleitungshindernisse und
- voraussichtliche Deckung der Verfahrenskosten.

Überschuldete verpflichten sich, **sieben Jahre** lang einer angemessenen **Erwerbstätigkeit nachzugehen** und die pfändbaren Teile ihres Einkommens an TreuhänderInnen abzutreten. Bei Erfüllung aller Pflichten und Mindestquoten erteilt das Gericht **nach 7 Jahren** die Restschuldbefreiung. Wenn die Mindestquote von 10% nicht erreicht wurde, kann das Gericht das Verfahren verlängern.

Achtung!

Bei Scheitern ist **10 Jahre** lang kein neuer Privatkonkurs möglich!

SCHULDENBERATUNG

Guter Rat muss nicht teuer sein! Staatlich anerkannte Schuldenberatungen arbeiten **kostenlos und professionell**. Leider gibt es auch unseriöse, gewinnorientierte „BeraterInnen“. Informieren Sie sich! Auf der Homepage „www.schuldenberatung.at“ finden Sie alle Adressen und Informationen.

Bei komplexen Schuldenproblemen sind **persönliche Beratungsgespräche unverzichtbar**. Ihre Angaben werden **streng vertraulich** behandelt, GläubigerInnen werden nur mit Ihrer Ermächtigung kontaktiert.

VOR DEM BERATUNGSGESPRÄCH

1. Unterlagen zusammenstellen

Sammeln Sie möglichst alle Unterlagen (Kreditverträge, Kontoauszüge, Gerichtsbriefe und -urteile, Gläubigerliste, Gehaltszettel etc), und bringen Sie diese (übersichtlich geordnet) zum Beratungsgespräch mit.

2. Überblick verschaffen

- Gläubigerliste

Machen Sie eine Liste mit allen Schulden in der aktuellen Höhe samt Zinsen und Kosten (Kredit, Konto, Bürgschaft, Versandhaus, Miete, Strafen, Alimente usw.).

- Einnahmen- /Ausgabenliste

Führen Sie über einige Monate eine Liste mit allen monatlichen Einnahmen und Ausgaben.

3. Beratungstermin(e)

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin mit der Schuldenberatung in Ihrer Nähe. Dringende Fragen können häufig bereits am Telefon beantwortet werden.

Gemeinsam mit Ihnen erarbeitet die Schuldenberatung einen Überblick über die Situation und informiert Sie über Lösungsmöglichkeiten.

Zahlungsunfähigkeit

Außergerichtlicher Ausgleich

wenn kein kostendeckendes Vermögen
bei Scheitern

Konkursformulare ausfüllen und beim Bezirksgericht vorlegen

Eröffnungsantrag, Vermögensverzeichnis, Anträge Zahlungsplan
und Abschöpfungsverfahren

Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens

Stopp von Zinsberechnung und Pfändungen (Absonderungsrechte
noch 2 Jahre), Veröffentlichung

Sanierungsplan

Mindestquote 20% in 2 Jahren bei UnternehmerInnen
Mindestquote 20% in max. 5 Jahren bei Privatpersonen
Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich!
bei Scheitern

Vermögensverwertung

Zahlungsplan

Mindestangebot entsprechend Einkommen der nächsten 5 Jahre;
Teilzahlungen für max. 7 Jahre bei Zustimmung der Gläubigermehrheit.
Bei Einhaltung des Zahlungsplans erlöschen die restlichen Schulden.
bei Scheitern

Abschöpfungsverfahren

Abschöpfung des pfändbaren Einkommens für max. 7 Jahre

Restschuldbefreiung

Auch gegen den Willen der GläubigerInnen! wenn mindestens die
Verfahrenskosten und 10% der Schulden in 7 Jahren oder 50% nach
mindestens 3 Jahren oder wenn weniger als 10% in 7 Jahren,
Verlängerung auf max. 10 Jahre oder „Billigkeitsentscheidung“

In Einzelfällen wird die Schuldenberatung auch mit den GläubigerInnen verhandeln soweit dies zweckmäßig erscheint.

„Staatlich anerkannte Schuldenberatungen“ können Sie im Privatkonkurs auch **vor Gericht** vertreten. **Die Schuldenberatung kann allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren und auch keine Umschuldung organisieren.**

WER & WANN?

Der Privatkonkurs gibt zahlungsunfähigen, redlichen Überschuldeten die Chance auf einen wirtschaftlichen Neubeginn, wenn außergerichtlich keine Lösung möglich ist. Kostenlose Beratung durch eine staatlich anerkannte Schuldenberatung ist aufgrund der komplexen Rechtslage jedenfalls empfehlenswert.

Alle zahlungsunfähigen Überschuldeten können unabhängig von der Schuldenhöhe „Insolvenz anmelden“. Natürlich ist der Privatkonkurs nur bei Erfüllung der strengen gesetzlichen Voraussetzungen zielführend. Ausgeschlossen sind Über-

Privatkonkurs

Für **zahlungsunfähige** KonsumentInnen

Bei **Scheitern** oder **Aus-sichtslosigkeit** einer außergerichtlichen Regelung

Verfahren beim **Bezirksgericht**

Information bei der Schuldenberatung

Antragsformular bei Schuldenberatung, Gericht und im Internet

schuldete, für die in den letzten 10 Jahren ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet wurde. Die Bestimmungen zum Privatkonkurs gelten für alle KonsumentInnen, gleich ob sie ein Unternehmen betreiben oder nicht.

WO & WIE?

Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei Gericht einzubringen. Für das Insolvenzverfahren von KonsumentInnen ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der/die Überschuldete den gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Für die Personen, die bei Antragstellung ein Unternehmen betreiben, ist das örtliche zuständige Landesgericht Insolvenzgericht.

Zur Vereinfachung der Antragstellung liegen bei den Gerichten und Schuldenberatungen entsprechende Formulare bereit. Diese finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Justizministeriums unter www.justiz.gv.at.

Zusätzliche Informationen finden Sie in unserer Broschüre „Ausweg gesucht - Schulden und Privatkonkurs“ und im Internet: www.konsumentenfragen.at, www.schuldenberatung.at.

STAATLICH ANERKANNTE SCHULDENBERATUNGEN

Burgenland

Schuldenberatung Burgenland

Hartlsteig 2, 7001 Eisenstadt

Tel: +43 (0) 2682 600 – 2150

Kärnten

Schuldnerberatung Kärnten

Waaggasse 18, 9020 Klagenfurt

Tel: +43 (0) 463 515639

Niederösterreich

Schuldnerberatung Niederösterreich gGmbH

Herrengasse 1, 3100 St. Pölten

Tel: +43 (0) 7242 355420

Vorarlberg

Ifs-Schuldenberatung gGmbH Vorarlberg

Mehrerauerstraße 3, 6900 Bregenz

Tel: +43 (0) 51 755 580

Wien

Schuldnerberatung Wien

Döblerhofstraße 9, 1030 Wien

Tel: +43 (0) 1 3308735

Salzburg

Schuldenberatung Salzburg

Gabelsbergerstraße 27, 5020 Salzburg

Tel: +43 (0) 662 879901

Steiermark

Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Annenstraße 47, 8020 Graz

Tel: + 43 (0) 316 372507

Tirol

Schuldenberatung Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 23, 6020 Innsbruck

Tel: +43 (0) 512 577649

Oberösterreich

Schuldnerberatung OÖ - Zentrale

Spittelwiese 3, 4020 Linz

Tel: +43 (0) 732 775511

SCHULDNERHILFE OÖ

Verein für prophylaktische Sozialarbeit

Stockhofstraße 9, 4020 Linz

Tel: +43 (0) 732 777734

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at